



# Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg

Naturwissenschaftlich-technologisches, Sprachliches, Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG-W)  
Friedrichstraße 22 • 97082 Würzburg • Tel.: 0931/45361-0 • Fax: 0931/45361-38  
e-Mail: fkg@fkg-wuerzburg.de

## Das Schülergericht am Friederich-Koenig-Gymnasium

Stand: November 2003

1. Zielsetzung: Das Schülergericht möchte das positive Miteinander der Schülerschaft fördern, indem es sich der Fälle, in denen es angerufen wird, annimmt, sie bewertet und, falls vorgebrachte Verhaltensweisen zu missbilligen sind, dies durch entsprechende Maßnahmen deutlich macht. Den davon betroffenen Schülern/Schülerinnen soll deutlich werden, dass ihr (moniertes) Verhalten (nicht nur von den üblichen „Ordnungsorganen“ der Schule wie Lehrern/ Schulleiter, sondern) auch von der Schülerschaft nicht positiv bewertet wird – dies in der Erwartung, dass sie künftig derartige Verhaltensweisen mit Ernsthaftigkeit zu vermeiden suchen.
2. Mögliche Vorkommnisse, bei denen das Schülergericht tätig wird (fiktive Beispiele):
  - Von einer Mitschülerin wird Karin in regelmäßigen Abständen an der Bushaltestelle als „Streberin“, „blöde Tussi“, „eingebildete Kuh“ etc. beschimpft. Da sie sich das nicht länger bieten lassen will, wendet sie sich an das Schülergericht.
  - Christian trägt nicht die jeweils aktuellen Markenklamotten. Deswegen wird er von einem seiner Mitschüler immer lächerlich gemacht. Er will sich das nicht länger gefallen lassen.
  - Moritz ist beim Gedrängel an der Bushaltestelle schon mehrfach und gezielt von einigen Mitschülern „ausgebootet“ worden und hat deshalb den Anschlussbus versäumt. Er selber ist körperlich nicht kräftig genug, sich dagegen zur Wehr zu setzen.
  - Ein kleinerer Schüler wird in der Pause rüde von einem/ einigen größeren angegangen. Er kann sich allein nicht helfen.
  - Im Computerraum stört ein Schüler oder eine Gruppe von Schülern mutwillig und ohne auf entsprechende Bitten zu reagieren die schulbezogene Arbeit eines Mitschülers/ einer Mitschülerin.
3. Organisation: Das Schülergericht ist ein Arbeitskreis der SMV, der aus geeigneten Schülerinnen und Schülern besteht. Die beratende Lehrkraft (§ 101 Abs.1 GSO) des Arbeitskreises ist StRin U.von der Brelie (D/Psy); sie ist verantwortlich für Auswahl, Schulung und Beratung der Tätigkeit des Schülergerichts.
4. Vorgehen des Schülergerichts:
  - Das Schülergericht wird auf eine entsprechende „Anzeige“ der/des „Geschädigten“ hin tätig; diese „Anzeige“ kann – mit Einverständnis der/des „Geschädigten“ – auch von einem Dritten getätigt werden.
  - Daraufhin führt das Schülergericht eine Befragung zur Vorklärung der Angelegenheit mit allen Betroffenen durch. Die/Der „Beschuldigte“ wie auch die/der „Kläger/in“ können dazu eine/n Mitschüler/in ihres/seines Vertrauens mitbringen.
  - Falls es dem Schülergericht auf diese Befragung hin notwendig erscheint, lädt es die/den „Angeklagten“ und Zeugen vor. Diese „Vorladung“ (der/des Angeklagten und der Zeugen) ist auch den Eltern des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin zur Kenntnis zu bringen; diese können die Teilnahme ihrer Tochter/ihrer Sohnes an der Verhandlung absagen, sind allerdings gebeten dies dem Schülergericht rechtzeitig mitzuteilen, damit ein unnötiges Zusammentreten des Gerichts vermieden werden kann. - In diesem Fall gibt das Schülergericht die Vorwürfe an die ansonsten für die Disziplin an der Schule zuständigen Stellen (Lehrer/ Klassenleiter/ Schulleitung) zur Überprüfung weiter.
  - Verhandlung: Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. - Findet eine Verhandlung statt, so wertet das Schülergericht unter verantwortlicher Mitwirkung der beratenden Lehrerin den Vorfall und spricht ggf. „Strafen“ aus oder erlässt „Sanktionen“. – Solche sind nicht abschließend festgelegt; folgende, die je nach Art und Schwere eines Vorfalls erlassen werden, können z.B. bestehen in: Einbestellung zu Aufräum- und Putzarbeiten im Haus (auch am Freitagnachmittag). - Bei Sachbeschädigung eine Ersatzleistung oder finanzieller Ersatz. - Computerraumverbot – Antiaggressionstraining als Bewährungsaufgabe – Ausschluss von der Benutzung des Schulbusses, der vom FKG abfährt, z.B. für eine Woche bei Mobbing im Bus o.dgl. Eine solche „Strafe/Sanktion“ findet keinen Eingang in die Schülerakte, der Vorfall wird von schulischer Seite her nicht weiter verfolgt. – Die vorgesehene Maßnahme wird der/dem betroffenen Schüler/in und ihren/seinen Eltern mitgeteilt; diese können die Maßnahme akzeptieren oder ablehnen. Im Falle der Ablehnung wird die Angelegenheit an die ansonsten für die Disziplin an der Schule zuständigen Stellen (s.o.) weiter geleitet, die sie dann mit allen möglichen schulrechtlichen Konsequenzen behandelt bzw. behandeln muss.

Diese Konzeption des Schülergerichts wurde in der 1.Sitzung des Schulforums im Schuljahr 2002/2003 am Donnerstag, den 06.1.03 abschließend erarbeitet und vom Schulforum gebilligt.